

Beitragsordnung SSV Ehingen-Süd 1974 e.V.

Beitragsordnung des SSV Ehingen-Süd 1974 e.V., (gemäß § 14 der Vereinssatzung).

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
2. Der Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühren und die Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die festgesetzten Beiträge treten rückwirkend zum 1. Januar eines jeden Jahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wird.
3. Der jährliche Mitgliederbeitrag an den Verein beträgt:

Nummer	Beitragsart	Höhe
1	Passiv	25,00 EUR
2	Freizeitsport	40,00 EUR
3	Aktiver Fußball	70,00 EUR
4	Jugendlicher (unter 18)	35,00 EUR
5	Familienbeitrag (incl. aller Kinder unter 18 Jahren) auf Antrag	100,00 EUR

Eine Aufnahmegebühr wird derzeit nicht erhoben.

4. Anträge auf Änderung der Beitragshöhe sind beim Kassier einzureichen, Anschriftenwechsel und Änderungen der Bankverbindung sind sofort mitzuteilen.
5. In dem Mitgliedsbeitrag ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) enthalten.
6. Der Einzug des Mitgliedsbeitrages erfolgt durch Abbuchungsverfahren über EDV im ersten Halbjahr jeden Jahres. Abbuchungen sind nur vom Girokonto möglich.
7. Mitglieder, die bisher am Abbuchungsverfahren EDV nicht teilgenommen haben, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 1. März jeden Jahres auf das Vereinskonto. Entstehende Kosten bei nicht eingelösten Zahlungen sind vom Mitglied zu tragen.
8. Bei Vereinseintritt bis zum 30. Juni ist der volle Mitgliedsbeitrag, ab 1. Juli der halbe Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
9. Der Vereinsaustritt ist nur zum 31.12. eines Kalenderjahres möglich und muss beim Vorstand bis zum Jahresende schriftlich erklärt werden. Eine anteilige Rückerstattung bereits bezahlter Beiträge erfolgt nicht.
10. Abteilungen können zur Deckung der Mehrausgaben auf Beschluss der Abteilungsversammlung Abteilungsbeiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren erheben. Sie sind den Mitgliedern bei Eintritt in die Abteilung bekannt zu geben.
11. Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme) gelten gesonderte Gebühren. Diese Gebühren werden vom Ausschuss festgelegt.
12. Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.
13. Diese Beitragsordnung tritt mit der Verabschiedung durch die Hauptversammlung am 18. März 2017 in Kraft. Kirchbierlingen, 01.06.2017

1. Vorsitzender: 2. Vorsitzender: